

GARTENANLAGE

“AN DEN 17 EICHEN-HERMSDORF 1980“ E.V.

# SATZUNG 2002

Gartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V.

Hermsdorf /Thüringen

gegründet am 22.Mai 1990

registriert unter Nr. 10/90 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda

Seite 1 von 10



## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen – Gartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“e.V. und hat seinen Sitz in Hermsdorf/Thüringen.  
Er vertritt sich als juristische Person im Rechtsverkehr.
2. Der Verein gehört dem Verband der Gartenfreunde e.V. an (Grundlage BKleinG) und ist Mitglied im Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V.
3. Er ist beim Amtsgericht Stadtroda mit Datum vom 30.Mai 1990 unter der Nummer 10/90 im Vereinsregister registriert.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern, parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Er befasst sich mit der kleingärtnerischen Nutzung der Gartenanlage. Das setzt die Mitgliedschaft voraus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.  
Die Beschäftigung der Mitglieder in ihrem Kleingarten dient der Erholung, Entspannung und dem körperlichen Bewegungsausgleich in ihrer Freizeit, der Förderung der Gesundheit sowie dem kleingärtnerischen Wirken, frei von erwerbsmäßiger Tätigkeit. Dazu schließt der Vorstand mit den Mitgliedern Kleingartenpachtverträge ab.  
Der Verein pflegt freundschaftliche Beziehungen zu anderen Kleingartenvereinen sowie zu weiteren gemeinnützigen Vereinen und fördert gegenseitige Kontakt, Erfahrungsaustausche usw.
2. Eine sinnvoll ökologisch orientierte Nutzung und Pflege des Bodens und der Schutz der natürlichen Umwelt durch alle Mitglieder wird popularisiert und gefördert.  
Dazu gehören der Vogelschutz, der Schutz der Nutzinsekten und – Tiere in der Anlage und ihrer Umgebung, sowie andere dem Naturschutz dienende Aufgaben.  
Der Landschaftsschutz insgesamt ist entsprechend den Mitteln und Möglichkeiten des Vereins zu unterstützen und zu fördern.  
Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der Gartenanlage in der jetzigen Form, für die Dauernutzung und fördert die Schaffung weiteren öffentlichen Grüns als Bestandteil einer gesunden Umwelt.

3. Geselligkeit, Gemeinsamkeit und gutnachbarliche Beziehungen der Mitglieder untereinander sind zu entwickeln. Das Interesse eines jeden Ehepartners/Lebenskameraden der Mitglieder und besonders der Jugendlichen für die kleingärtnerische Tätigkeit, die enge Verbindung zur Natur und deren Erhaltung ist zu wecken und zu fördern.
4. Die Mitglieder sind darauf zu orientieren und dazu anzuhalten, alle verrottbaren Abfälle zu kompostieren und als Humus dem Boden wieder zuzuführen, um die Belastung der Umwelt zu verringern.  
Für nicht verrottbare Gegenstände wird die Möglichkeit eines ordnungsgemäßen Abtransports zur Deponie geschaffen. Dazu fasst die Mitgliederversammlung entsprechende Beschlüsse. Ablagerungen von Abfällen und Gegenständen jeder Art außerhalb der Gartenanlage sind nicht gestattet.  
Im Rahmen der Möglichkeit wird den Mitgliedern Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau, bei der Kompostierung usw. geboten.
5. Die vorhanden Vereins-/Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erhaltung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen aktiv mitzuwirken.  
Eigenmächtige, unbefugte Zugriffe zu gemeinschaftlichen Medien der Ver - und Entsorgung in der Anlage ist nicht statthaft.
6. Die von der Mitgliederversammlung am 29.01.1985 (damals noch „VKSK Sparte am Wald“) beschlossene Kleingartenanlagen-Ordnung bleibt solange wirksam, bis die vom Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e.V. und vom Regionalverband Jena/Saale-Holzland-Kreis der Kleingärtner e.V. neu beschlossene Kleingartenordnung in Kraft tritt.

### **§ 3 Die Mitgliedschaft und ihr Beginn**

1. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der
  - das 14. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Hermsdorf hat (Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung)
  - die Satzung anerkennt und zu ihrer Durchsetzung aktiv beiträgt (dazu gehören außerdem Kleingartenordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung).

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit Mehrheitsbeschluss (dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen). Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist zu informieren.

Nach Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Aufnahme-Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Beginnt diese innerhalb des Jahres, so ist in jedem Fall die Zahlung der Beiträge in voller Höhe fällig. Das betrifft ebenso alle anderen Gebühren. Die jeweilige Höhe der betreffenden Positionen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) Mitgliedern, die einen Pachtvertrag haben,
  - b) Mitgliedern, die Ehepartner/Lebenskamerad bzw. Kind eines Mitglieds im Pachtvertrag sind,
  - c) Mitgliedern, die nicht sofort einen Kleingarten per Pachtvertrag übernehmen,

- d) Ehrenmitgliedern (der Vorstand schlägt solche Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, in der Jahreshauptversammlung zu Ernennung vor – diese sind beitragsfrei und nehmen an der Versammlung in beratender Stimme teil).
3. Natürliche und juristische Personen, die den Verein in seiner gemeinnützigen Tätigkeit durch finanzielle und andere besondere Leistungen unterstützen, können fördernde Mitglieder werden und an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Alle Mitglieder, die bereits vor dem 22.Mai 1990 in der „VKSK-Sparte Am Wald“ organisiert waren, werden bei Anerkennung der Satzung in den Verein –Gartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V. übernommen. Dieser tritt in die bestehenden Verträge und Pachtverhältnisse ein.
5. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares, ausschließliches Personenrecht und auch nicht vererbbar.
6. Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins-und/oder Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht
  - an der Arbeit, an allen Veranstaltungen und am Leben des Vereins und in der Gartenanlage aktiv teilzunehmen sowie über Aufgaben, die sich aus der Satzung, Kleingartenordnung und den Beschlüssen ergeben (einschließlich ihrer Realisierung), mit zu entscheiden, zu allen Angelegenheiten des Vereins in der Gartenanlage ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen,
  - sich und andere Mitglieder des Vereins für die Wahl des Vorstandes oder als Delegierter für Veranstaltungen übergeordneter Verbandsorgane vorzuschlagen und zu Kandidaten Stellung zu nehmen,
  - sich in allen Angelegenheiten der Gartenanlage um Rat und Unterstützung an den Vorstand zu wenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Satzung sowie die Kleingartenordnung und die Mitgliederbeschlüsse anzuerkennen und an ihrer Einhaltung und Umsetzung mitzuarbeiten,
  - an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sich im Verhinderungsfalle zu entschuldigen und die sich aus den Beschlüssen ergebenden Aufgaben zu erfüllen
  - übertragene Funktionen gewissenhaft auszuüben und die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanziellen Auflagen termingerecht zu entrichten.

#### **§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Austritt      b) durch Ausschluss      c) mit dem Tod
  
2. Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand vorzulegen und wird spätestens 3 Monate nach dem Austrittsdatum wirksam.  
Danach endet auch das Pachtverhältnis für den Kleingarten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Jahres, so wird in jedem Fall der volle Jahresbeitrag einbehalten, ebenso weitere Gebühren.
  
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen (gemäß BKleingG), wenn es
  - a) die ihm laut Satzung, Kleingartenordnung und/oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten grob schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält,
  - c) sich im Geschäftsjahr mehr als drei Monate nach Zustellung von Zahlungsaufforderungen mit der Begleichung der betreffenden summen dem Verein gegenüber im Rückstand befindet und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprachen innerhalb von zwei Monaten danach seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt.
  
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung ist zu informieren.
  - a) Vor dem Ausschluss ist eine Schlichtungsverhandlung mit dem betreffenden Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächstfolgenden erweiterten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Bei genereller Verweigerung der Teilnahme tritt die jeweilige Festlegung der Vorstandssitzung in Kraft.
  - c) Der Beschluss über einen Ausschluss ist endgültig und schließt andere Rechtsmittel aus. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
  - d) Bei einem Ausschluss innerhalb des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag einbehalten.
  - e) Spätestens drei Monate nach dem Ausschlussdatum endet auch das Pachtverhältnis für den Kleingarten.
  
5. Kann aus bestimmten Gründen nicht sofort eine Übernahme des Kleingartens durch einen neuen Nutzer erfolgen, dann hat das Mitglied, dessen Mitgliedschaft sowohl im Falle des Punktes 2. als auch im Falle des Punktes 3./4. Endet, die Pflicht; in diesen drei Monaten nach dem Austritts- bzw. Ausschlussdatum für Ordnungsmäßigkeit im Kleingarten zu sorgen. Bei Nichteinhaltung kann durch den Vorstand ein finanzieller Beitrag erhoben werden.
  
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben.  
Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen (unter Beachtung des vorgenannten Punktes 2., der 3-Monate-Frist und des §10 Punkt 6.)

7. Beim Tod eines Mitgliedes haben Ehepartner/Lebenskamerad oder Kinder mit vollendetem 18. Lebensjahr die bevorzugte Möglichkeit, das Pachtverhältnis weiterzuführen, wenn sie selbst Mitglied sind oder werden. Das gleiche trifft bei Scheidung zu. Über damit zusammenhängende weitere Modalitäten entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins – Gartenanlage „An den 17 Eichen – Hermsdorf 1980“ e.V. – sind
  - a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
  - b) der erweiterte Vorstand (siehe § 8)
  - c) der Vorstand (siehe § 8)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung-Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Belange des Vereins oder der Gartenanlage erfordern.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuladen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen diese schriftlich beantragen. Dasselbe gilt, wenn das übergeordnete Verbandsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert (schriftlich).  
Die Beschlussfähigkeit, Punkt 2. und 3. betreffend, ist dann analog des Punktes 1. gegeben.
4. Die Abstimmung über Vorschläge, Vorlagen oder Beschlüsse kann offen oder geheim erfolgen (je nach Entscheidung der Mitgliederversammlung).
5. Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Klärung wichtiger Fragen bzw. spezieller Problem zu den Mitgliederversammlungen einladen. Daran teilzunehmen sind auch Vertreter übergeordneter Verbandsorgane berechtigt. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (in beiden Fällen keine Stimmrecht, nur beratende Teilnahme).
6. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – sind
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung/Ergänzung,
  - b) Wahl des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes, der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, sonstige finanzielle Modalitäten, Gemeinschaftsleistungen, alle Grundsatzfragen und Anträge,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Gartenanlage, ihre Teil- und Ganzauflösung, über Kleingartenordnung,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Finanz-/Kassenberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, des Kassierers, der Kassenprüfer.

Anträge aller Art sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzubringen.

7. Für Beschlüsse und Wahlen gilt
- a) für die Wahl des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen, der gleichzeitig die Tätigkeit der Mandatsprüfung ausübt,
  - b) gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt),
  - c) die Wahl des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sowie der Kassenprüfer kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt,
  - d) wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es zur Versammlung nicht anwesend ist – in dem Fall muss seine Zustimmung vorliegen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind darin gesondert auszuweisen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu bestätigen.
9. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter oder einem vom Vorstand festgelegten Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand – Der Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand
- a) Dieser besteht aus vier Vorstandsmitgliedern und weiteren Beisitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen. Die Anzahl kann bis sechs Beisitzer betragen.
  - b) Beschlüsse sind in dem zu führenden Sitzungsprotokoll festzuhalten. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden leitet der Stellvertreter die Sitzung.
  - c) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Versammlungsleiters.
  - d) Dem erweiterten Vorstand, der je nach Bedarf seine Sitzungen durchführt, obliegen vor allem folgende Aufgaben:
    - Mitgliederaufnahme
    - Kündigung des Gartens (gemäß §§8 und 9 (1) BKleingG)
    - Ausschlüsse von Mitgliedern
    - Zuweisung von Gärten an neue Mitglieder
    - Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung
    - Vorbereitung von Angelegenheiten und Beschlüssen, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen bzw. die laufende Gemeinschaftsarbeiten betreffen

Mitglieder des erweiterten Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wahl erfolgt über vier Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.

2. Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzende - dem Stellvertreter - dem Kassierer - dem Schriftführer
- b) Vorstand im Sinne des BGB (§26) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr nach außen und innen. Das kann durch den Vorsitzenden allein oder gemeinsam mit dem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden durch den Stellvertret erfolgen.  
In der inneren Vereinsarbeit wirkt der Vorstand in seiner Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die Restamtszeit vorzunehmen.
  - Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt außer durch Tod durch den schriftlich eingereichten Rücktritt, durch Abberufung oder durch Ausschluss.
  - Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
  - Eine Wiederwahl nach der abgelaufenen Wahlperiode ist für jedes Vorstandsmitglied möglich (das trifft analog auf den erweiterten Vorstand/Beisitzer zu)

## **§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage des BKleingG, der Satzung, der Kleingartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat

- die Leitung des Vereins und die Bearbeitung aller Angelegenheiten des Vereins zu gewährleisten,
  - die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen, auszuwerten
  - Vorschläge zum Vereinsleben, zur Umsetzung der Satzung, der Kleingartenordnung sowie zu Beschlussfassungen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
  - das Vereinsvermögen zu verwalten und nachzuweisen sowie vor der Mitgliederversammlung regelmäßig offen zu legen (mindestens jedoch nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres),
  - Aufgaben zur Mitgliederbewegung einschließlich der Nachweisführung wahrzunehmen und wenn erforderlich, dazu der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen für hohe Arbeitsaufwendungen können gewährt werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung festzusetzen.
  4. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit ihrem Einverständnis in übergeordnete Verbandsorgane gewählt werden.

5. Bei Rechtsgeschäften, finanziellen und anderen Entscheidungen durch den Vorsitzenden, die über 50% des jeweiligen Finanzbestandes/Kassenbestandes liegen, ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

## § 10 Die Finanzen

1. Die Finanzen des Vereins setzen sich zusammen aus
  - der Aufnahmegebühr und dem Aufnahme – Mitgliedsbeitrages
  - Beiträgen und Umlagen
  - Spenden, Zuwendungen, Sammlungen, Stiftungen,
  - Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Für Leistungen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet (das sind Gemeinschaftseinrichtungen), werden Umlagen erhoben. Diese richten sich nach dem jeweiligen Zweck der Einrichtungsart und werden vom Vorstand festgelegt.
3. Über die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen u.a. Kosten beschließt die Mitgliederversammlung. Über Umlagen u.a. Kosten, die im einzelnen eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Höhe nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand.
4. Die erzielten Einnahmen dienen dem Verein zu Zwecken kleingärtnerischer, gemeinnütziger Arbeit und der damit verbundenen Entwicklung vorhandener bzw. neu zu schaffender Gemeinschaftsanlagen. Regelungen zur Entschädigung für besonders hohe Leistungen und spezielle Aufwendungen, die Mitglieder für den Verein erbringen, beschließt die Mitgliederversammlung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kassierer verwaltet die Kasse und zeichnet verantwortlich für das Konto, das Kassenbuch und die erforderliche Belegführung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
6. Die ständig wiederkehrenden Gebühren (Beiträge, Energie, Wasser, Pacht etc.) werden zweimal im Jahr fällig.

Der Vorstand setzt entsprechend den Bedingungen die jeweiligen Modalitäten und den genauen Einzahlungstermin für die Mitglieder fest.

Zahlungsverweigerungen durch Mitglieder, die sich auf Beiträge und Leistungen sowie spezielle Gebühren beziehen, können gerichtlich eingeklagt werden.

Zahlungsverzögerungen sind anzunehmen. Im Wiederholungsfalle ist von dem betreffenden Mitglied eine Mahngebühr zu erheben. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Die Ausübung von Kassengeschäften durch den Vorsitzenden und Stellvertreter sind unzulässig.
8. Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

## § 11 Die Revisionsarbeit

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand, sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und haben jederzeit das Recht, Kontrollen und Prüfungen der Kasse vorzunehmen. Mindestens einmal im Jahr hat eine gründliche Prüfung der Kasse, des Kontos und der Belege zu erfolgen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und die Geschäftsführung.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Gesamtprüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Der Verein – Gartenanlage „An den 17 Eichen – Hermsdorf 1980“ e.V. – wurde am 30.Mai 1990 unter der Nummer 10/90 im Vereinsregister beim Kreisgericht Stadtrand registriert. Der Verein ist somit rechtsfähig. Mit der jetzt vorliegenden Fassung wird die am 22.Mai 1990 beschlossene und zuletzt im März 1999 ergänzte Satzung präzisiert. Sie gilt vom Tag der Registrierung an.
2. Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke und Einrichtungen des Vereins in der Gartenanlage, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistungen, finanzielle und materielle Aufwendungen bzw. spezielle Leistungen errichtet wurden oder noch werden, sind Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut, bezogen auf das Gemeinschaftseigentum, ist ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§2) wird das Vermögen des Vereins in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke verwendet (Förderung des Kleingartenwesens).  
Ausgenommen davon bleibt das Eigentum der einzelnen Gartenmitglieder.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat eine dafür einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei ordnungsgemäßer Beschlussfassung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Amtsgericht und Finanzamt gefordert werden.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung –  
am 08.Februar 2002

Hermsdorf/Thüringen, den 08.Februar 2002

gez. Martin Schäller, Vorsitzender      *im Original vom 08.Februar 2002 unterschrieben*

gez. Peter Walther, Stellvertreter      *im Original vom 08.Februar 2002 unterschrieben*

Im Vereinsregister unter 10/90 beim Amtsgericht Stadtroda am 10.05.2002 eingetragen  
gez. Bocklisch (Siegel)